

**Öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen,
Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen**

**30. Änderung Flächennutzungsplan 2020 –
Sonderbauflächen Solarpark Münchried, Rielasingen-Worblingen**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Absatz 2 BauGB**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.01.2025 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB der 30. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Sonderbauflächen Solarpark Münchried“, Rielasingen-Worblingen beschlossen.

Plangebiet

Das Plangebiet der FNP-Änderung „Sonderbaufläche Solarpark Münchried“ liegt an der nördlichen Gemarkungsgrenze von Rielasingen-Worblingen im Gewann Münchried; es umfasst eine Fläche von ca. 17,3 ha.

Die genaue Lage des betroffenen Gebiets kann aus dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden, als Beitrag zur Energiewende.

Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB findet vom **02.06.2025 bis einschließlich 04.07.2025** statt (Auslegungsfrist).

In dieser Zeit kann der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht/Steckbrief und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter www.singen.de/buergerbeteiligung eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im genannten Zeitraum bei den folgenden Stellen öffentlich ausgelegt und können zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden:

Rathaus der Stadt Singen

Fachbereich Bauen, Abt. Stadtplanung,
Hohgarten. 2, 1.OG, Flur, Zi. 103-105, 141-144, 78224 Singen

Rathaus der Gemeinde Rielasingen-Worblingen,

Bürgermeisteramt, Lessingstraße 2, 1.OG, Flur, Zi. 28,
78239 Rielasingen-Worblingen,

Rathaus der Gemeinde Steißlingen,

Bürgermeisteramt, Schulstraße 19, Altbau, EG, Flur, Zi. 03, 78256 Steißlingen,

Rathaus der Gemeinde Volkertshausen,

Bürgermeisteramt, Hauptstraße 27, Zi. 5, 78269 Volkertshausen.

Im oben genannten Zeitraum können Stellungnahmen zur Bauleitplanung per E-Mail an stadtplanung@singen.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Rathaus, Hohgarten 2, 78224 Singen abgegeben werden.

Folgende wesentliche Umweltbezogene Informationen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans liegen vor:
Anmerkungen zur Öffnung der verdohlten Gräben im Plangebiet als mögliche Ausgleichsmaßnahmen, Hinweise zu den

Wasserschutzzonen II und III für Teilbereiche des Plangebiets (ggf. wasserrechtliche Befreiung von der Wasserschutz-gebiet-Rechtsverordnung notwendig), zu den Standortbedingungen des überdeckten Niedermoors, zu Flächen als Vor-behaltsflur Stufe I, zur Blendwirkung, zu Gefahrensituationen im Bereich des Waldabstands, zu möglichen archäologi-schen Bodenfunden, zur Lage im Regionalen Grüngzug. Darüber hinaus sind Hinweise zum Eisenbahnbetrieb und auf die bei der Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen, sowie möglicher Leitungstrassen der Bahn eingegan-gen.

Hinweise

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 30. Ände- rung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwen-dungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öf-fentliches Verfahren ist und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich ano-nym behandelt.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Normungen) können bei den vorge-nannten Stellen eingesehen werden.

Singen, 28.05.2025

gez. Bernd Häusler
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft